



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08806**
Datum: 10.05.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2010	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	01.06.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

Betreff: Aufnahme weiterführende Schulen - Losverfahren für Gymnasien

Bezugsbeschluss:

Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 (VL-Nr. V/2009/08287) Beschluss des Stadtrates vom 27.1.2010

Beschlussvorschlag:

- Gemäß § 1, Ziff. 2 der Zweiten VO zur Änderung der VO zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen (GVBl. LSA Nr. 10/2010 S. 195 vom 20.4.2010) beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Ergänzung seiner Beschlussfassung vom 27.1.2010 folgende Aufnahmekapazitäten für die allgemeinbildenden Gymnasien und Gesamtschulen:

Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	4 Klassen/112 Schüler
J.-G.-Herder-Gymnasium	3 Klassen/84 Schüler ¹⁾
Gymnasium Südstadt	4 Klassen/112 Schüler
Chr.-Wolff-Gymnasium	4 Klassen/112 Schüler
IGS	5 Klassen/140 Schüler
KGS „Ulrich von Hutten“ - Sekundarschulteil	2 Klassen/56 Schüler ²⁾
KGS „Ulrich von Hutten“ - Gymnasialteil	2 Klassen/56 Schüler ²⁾
KGS „Wilhelm von Humboldt“ - Sekundarschulteil	4 Klassen/112 Schüler
KGS „Wilhelm von Humboldt“ - Gymnasialteil	2 Klassen/56 Schüler

¹⁾ Die Aufnahme am J.-G.-Herder-Gymnasium erfolgt alternierend. Im geraden Jahr, beginnend ab 2010/11 werden 3 Klassen und im ungeraden Jahr, beginnend ab 2011/12 4 Klassen aufgenommen.

²⁾ Unter Berücksichtigung § 1, Ziff. 1 der 2. VO zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen (GVBl. Nr. 10/2010, S. 195 v. 20.4.2010)

2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nimmt gemäß der Zweiten VO zur Änderung der VO zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen (GVBl. Nr. 10/2010, S. 195 v. 20.4.2010), die durch die Oberbürgermeisterin erlassene Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) zum Auswahlverfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang der Gymnasien der Stadt Halle (Saale) zum Schuljahr 2010/11 und den nachfolgenden Schuljahren zur Kenntnis.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Im Rahmen der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (VL-Nr. V/2009/08287) wurden in Abhängigkeit von den vorhandenen Unterrichtsräumen sowie der Umsetzung pädagogische Konzepte für die kommunalen Gymnasien und Gesamtschulen Aufnahmekapazitäten aufgrund bisheriger Verordnungen festgelegt und beschlossen, um im Fall der Überschreitung der Aufnahmekapazitäten ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, dazu eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

Die aktuelle Rechtsgrundlage für die Aufnahme an weiterführenden Schulen ist die VO zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 8.2.2006, geändert durch VO vom 6.10.2008 (GVBI LSA S. 317) **in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 09.04.2010** (veröffentlicht im GVBI LSA vom 20.4.2010, S. 195). Gemäß § 1, Ziff. 2, wird geregelt, dass durch den Schulträger bei Überschreitung der Aufnahmekapazität ein Auswahlverfahren durchzuführen ist. (Anlage 1)

Damit der Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2010/2011 für den Übergang zum Gymnasium eingehalten wird (Rd-Erl. des MK vom 26.11.2009, SVBI. LSA Nr. 12/2009 S. 262) hat bis zum 14.5.2010 die Zuordnung der Schüler/Schülerinnen in die Gymnasien durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem LVwA zu erfolgen. Deshalb muss in der Zeit vom 7.5.2010 bis 12.5.2010 das Auswahlverfahren (Losverfahren) durchgeführt werden. (Anlage 2)

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift sowie der 2. Änderungs-VO vom 9.4.2010 wurde von Seiten des Rechtsamtes der Stadt und des Kultusministeriums in Auswertung bestehender Rechtsprechungen die Festlegung einer Geschwisterkindregelung rechtlich als schwer haltbar eingestuft. Bei Kapazitätsüberschreitung hat ein Auswahlverfahren betreffend dieser Teilung der freien Plätze auf die größere Zahl der Bewerber unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Die o. g. zweite Verordnung hat als sachgerechtes Kriterium eine Gleichbehandlung nach dem Zufallsprinzip durch Losverfahren vorgesehen, dagegen nicht die vorrangige Berücksichtigung von Geschwisterkindern. Die Tatsache, dass bereits Geschwister die Schule besuchen, ist für öffentliche Schulen kein sachbezogener Differenzierungsgrund. Eine Geschwisterkindregelung würde die Chancen der übrigen Bewerber ein Los zu erhalten, somit ohne sachgerechten Grund verringern.

Im Mittelpunkt dabei steht, dass das durchzuführende Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach sachgerechten Kriterien durchzuführen ist. Im Falle eines Losverfahrens muss eine Gleichbehandlung nach dem Zufallsprinzip stattfinden. Davon abgewichen werden darf nur, wenn ein Einzelfall „eine außergewöhnliche Härte“ offensichtlich eine Sonderregelung verlangt. (Anlage 3)

Mit der Verordnung (Anlage 1) erhält das Aufnahmeverfahren eine Rechtsgrundlage und mit der Verwaltungsvorschrift (Anlage 2) eine Handlungsgrundlage für die Stadt Halle (Saale).

Anlage 1

VO zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen (GVBI. LSA, S. 195 vom 20.4.2010)

Anlage 2

Verwaltungsvorschrift

Anlage 3

Niehues, Schulrecht NJW-Schriften Band 1 (3. Auflage) - S. 173/174

GVBl. LSA Nr. 10/2010, ausgegeben am 20. 4. 2010

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen
und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen.**

Vom 9. April 2010.

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 41 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684, 689), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 8. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 62), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird an einer Schule keine Anfangsklasse gebildet, fordert das Landesverwaltungsamt den zuständigen Schulträger auf, die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zuzuweisen.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Festlegung von Kapazitätsgrenzen und
Auswahlverfahren

(1) Schulträger können mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes für allgemein bildende Schulen eine Aufnahmekapazität bestimmen, wenn für sie keine Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche festgelegt sind. Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann vom Schulträger abgelehnt werden, wenn deren Aufnahmekapazität erschöpft ist.

(2) Die Aufnahmekapazitäten und ein Auswahlverfahren sind durch den Schulträger zu regeln.

(3) Die Aufnahmekapazitäten der Schulen müssen so gestaltet sein, dass sie mindestens die Schülerinnen und Schüler des räumlichen Bereichs aufnehmen können, für den sie im genehmigten Schulentwicklungsplan ausgewiesen sind. Die Kapazität einer einzelnen Schule muss mindestens den Anforderungen an die schulische Mindestgröße der Schulform entsprechend der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung genügen.

(4) Die Aufnahmekapazität wird als Zügigkeit angegeben. Sie muss so bemessen sein, dass die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung gesichert ist. Die Grundlage für ihre Festlegung ist die tatsächliche räumliche Situation der Schule. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass

1. die Vorgaben zur Unterrichtsorganisation für die einzelnen Schulformen beachtet werden und die daraus abzuleitenden Möglichkeiten der Klassen- und Gruppenbildung sowie die jeweilige Stundentafel uneingeschränkt umsetzbar sind und
2. die Raumbedarfe beachtet werden, die sich aus dem von der Schule festgelegten pädagogischen Konzept sachlich begründet als notwendig ableiten lassen.

(5) Ein Auswahlverfahren durch den Schulträger wird notwendig, wenn sich an der Schule mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, als im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen werden können. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, kann in einem Losverfahren erfolgen.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 9. April 2010.

**Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Willems

Verwaltungsvorschrift	05/2010
Stadt Halle (Saale) Halle (Saale), 6. Mai 2010 Die Oberbürgermeisterin	
An die Dezernate	
OB; Finanzen und Personal; Planen, Bauen und Umwelt; Sicherheit, Gesundheit und Sport; Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung; Wirtschaft und Arbeit	
und die Ämter und Verwaltungseinheiten	
010; 012; 11; 13; 14; 20; 23; 30; 31; 32; 33; 37; 390; 40; 407; 411; 421; 422; 441; 444; 450; 461; 50; 51; 505; 520; 53; 61; 62; 63; 66; 67; 80; GPR/PR; 600; 801; 802	
Verwaltungsvorschrift Nr. 05/2010	
Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) zum Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülern in den 5. Schuljahrgang der Gymnasien der Stadt Halle (Saale) zum Schuljahr 2010/11 und den nachfolgenden Schuljahren	
<p>Gemäß § 64 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 der VO zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 8.2.2006, geändert durch VO vom 6.10.2008 (GVBl LSA S. 317) in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 09.04.2010 (GVBl LSA Nr. 10/2010 S. 195 vom 20.04.2010) haben der Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten und in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Dieser Vorgabe entspricht in der Stadt Halle der Beschluss des Stadtrates (V/2009/08287 – Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14). Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität kann ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.</p>	
1. Aufnahme	
Die Voraussetzungen für die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler und die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:	
<ul style="list-style-type: none"> - die Vorlage der Schullaufbahnerklärung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten für das Gymnasium, - die Erklärung als Erstwunsch lt. Schullaufbahnerklärung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, - der Nachweis einer erfolgreichen Eignungsfeststellung, wenn keine Schullaufbahnerklärung für das Gymnasium vorliegt, - der Hauptwohnsitz der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Gebiet des Schulträgers Halle (Saale). 	
Stadt Halle (Saale)	Seite: 1

2. Auswahlverfahren

- a) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn mehr Schüler/Schülerinnen angemeldet sind, als Aufnahmekapazitäten gem. mittelfristiger Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 i.V.m. dem Beschluss des Stadtrates (V/2009/08287) für allgemeine kommunale Gymnasien und Gesamtschulen vorhanden sind.
- b) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:
- (1) Gemäß dem Beschluss des Stadtrates (V/2009/08287) werden Geschwister von Schülern/Schülerinnen, die das Gymnasium, einschließlich Klasse 11 bereits besuchen, berücksichtigt. **Geschwisterkinder** im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die Kinder, die der Schule durch die Eltern als **Geschwisterkinder** gemeldet worden sind.
 - (2) Entsprechend der vorhandenen Kapazität sind alle Plätze an die angemeldeten Schüler/Schülerinnen per Losverfahren zu vergeben.
Bei Mehrlingskindern erhält jedes Kind ein Los. Ausgenommen sind die unter Pkt. (1) genannten **Geschwisterkinder**.
 - (3) Über die Kapazität hinaus sind alle weiteren Schüler, die auf freie Plätze nachrücken können, per Losverfahren zu ermitteln. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in einer Liste (Warteliste) aufzunehmen. Freie Plätze werden in der Reihenfolge der Warteliste bis zum Ende des laufenden Schuljahres angeboten.

3. Aufnahmegremium


- a) Das Auswahlverfahren wird unter Leitung des Schulleiters des Gymnasiums durchgeführt. Zum Aufnahmegremium (Aufnahmekommission) gehören außerdem ein Vertreter des
- Landesverwaltungsamtes,
 - Schulelternrates,
 - Stadtelternrates,
 - Bildungsausschusses,
 - des Schulverwaltungsamtes.
- b) Über das Aufnahmeverfahren (Losverfahren) wird ein Protokoll gefertigt.

4. Mitteilung des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens an die Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte erhalten vom Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem Schulträger eine Information zum Ergebnis des Auswahlverfahrens.

5. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

• NJW-
Schriftenreihe

Norbert Niehues

Schul- und Prüfungsrecht

Band 1

Schulrecht

3. Auflage

Verlag C. H. Beck

ISBN 3-406-38346-7
9 783406 383465

Post darf offen

zen des allgemeinen Rechts auf Teilhabe an öffentlichen Bildungseinrichtungen im Wesentlichen durch die Kriterien „Schulkapazität“ und „Eignung des Schülers“ (Rdn. 372ff.) gekennzeichnet.

Auch bei Kapazitätsengpässen (dazu im Einzelnen nachfolgend Rdn. 368ff., 370) muss die Durchlässigkeit von einer Wahlschule in die andere, soweit das eben möglich ist, gewährleistet bleiben.¹⁰¹ In der einzelnen Schule selbst muss der Mangel an Lehrkapazität gleichmäßig „verteilt“ werden. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes betreffend den Fortbestand bisheriger Regelungen sind zu beachten und können die Annahme einer „unbilligen oder außergewöhnlichen Härte“ rechtfertigen (s. Rdn. 370).¹⁰² Eine – nicht durch wichtige Gründe ausnahmsweise gerechtfertigte – Bevorzugung einzelner Klassen, die zu einem unverhältnismäßig hohen Unterrichtsaußfall in anderen Klassen führt, ist eine Verletzung des am Gleichheitssatz orientierten Teilhabeanpruchs der benachteiligten Schüler.

b) Kapazitätsgrenzen

368 Dem Wunsch der Eltern und Schüler, eine bestimmte Schule auszuwählen, die ihnen aus mancherlei Gründen – etwa wegen des günstigeren Schulweges, der modernen Schulleistungen oder der dort besonders tüchtigen Lehrer – am besten gefällt, vermag die Aufnahmekapazität dieser Schule nicht oder nur schwer überwindbare Grenzen zu setzen. Eine solche Begrenzung folgt insbesondere im Grundschulbereich regelmäßig aus der Festsetzung von Schulbezirken und damit der allein zuständigen Pflichtschule (dazu vorstehend Rdn. 339). Die Aufnahme in eine bestimmte weiterführende (Wahl-)Schule (z. B. in ein bestimmtes Gymnasium oder in eine bestimmte Realschule) ist demgegenüber leichter realisierbar, weil es in deren Bereich regelmäßig keine (innerörtlichen) Zuständigkeitsgrenzen gibt (wegen der Übernahme auswärtiger Schüler s. Rdn. 344, 370, vgl. auch § 28 Abs. 2 nW SchVG).¹⁰³ Der fachlich geeignete Schüler erlangt dadurch die rechtlich besser gesicherte Auswahlmöglichkeit, dass sein Aufnahmegesuch von einer öffentlichen (Wahl-)Schule nicht willkürlich mit der Begründung abgelehnt werden darf, er könne sich eine andere Schule gleicher Art aussuchen. Hier ist allein die konkret festzustellende Kapazitätsüberschreitung ein zulässiger Ablehnungsgrund.

369 Ab welcher Schülerzahl (Klassengröße) das Maß erfüllt ist, um einen sinvollen Unterricht abhalten zu können, ist in erster Linie eine Frage der pädagogischen Einschätzung und Zielsetzung. Sie sind die Grundlage kon-

kreter gesetzlicher Vorgaben für die Aufnahmekapazität der Aufnahmeklassen eines Bildungsganges, die nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts erforderlich sind (s. Rdn. 319, 320). So ist z. B. in § 57 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bel. SchG bestimmt, dass die Zahl der Schulplätze sich aus der von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen höchsten Anzahl von Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz) sowie aus der Anzahl der Klassenverbände ergibt, die zu Beginn eines Schuljahres an den Schulen des betreffenden Schulzweiges unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können. Solange jedoch hierzu keine personalausreichende Entschädigung des Gesetzgebers erlangt ist, nach der insbesondere die Bemessung der Kapazitätsgrenze sachgerecht zu erfolgen hat (vgl. Rdn. 319), muss die Schule – in Anlehnung an das „Numerusclausus-Urteil“ des BVerfG (NJW 1972, 1561) – bis zur Grenze ihrer Funktionsfähigkeit Schüler aufnehmen, d. h., bis jede weitere Aufnahme – z. B. wegen Raum- und Platzmangels – offensichtlich zu untraglichen Zuständen führen würde. Dies hat die Schule insbesondere in einem gerichtlichen Verfahren substantiiert darzulegen. Das Gericht darf und muss prüfen, ob nach den von der Schulverwaltung dargelegten und als zutreffend zu erachtenden Umständen bei weiteren Aufnahmen ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht mehr gewährleistet ist (zur sog. Notkompetenz des Gerichts s. Rdn. 328). Dazu reicht es nicht aus, dass die Schulverwaltung eine gleichmäßige Auslastung der Schulen anstrebt (sogen. Klassenausgleich) oder die Zumutbarkeit des Schulweges zu einer anderen Schule geltend macht (s. Rdn. 159ff., 367). Erst bei voller Ausschöpfung der Aufnahmekapazität der von den Eltern ausgewählten Schule darf die Schulbehörde den Schüler einer anderen (weiterführenden) Schule gleicher Schulform zuweisen (wegen des Besuchs einer anderen Pflichtschule s. Rdn. 339ff.).

Ist die Zuweisung an eine von zwei in Betracht kommenden Schulen ermessensfehlerhaft, so kann ein Anspruch auf Zuweisung an die andere Schule bestehen.¹⁰⁴

Sind Kapazitätsmängel anzuerkennen, so hat das Auswahlverfahren betreffend die Verteilung der freien Plätze auf die größere Zahl der Bewerber unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Auch dieses Verfahren muss durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt sein (s. Rdn. 320). Ist dies nicht der Fall, muss eine Gleichbehandlung nach dem Zufallsprinzip stattfinden und dabei etwa auf ein Losverfahren zurückgegriffen werden.¹⁰⁵ Nur wenn im Einzelfall

¹⁰¹ OVG Bremen, Beschl. v. 28. 8. 1985 – OVG 1 B 36/85 – SPE 860 Nr. 25.

¹⁰² So auch VG Berlin, Beschl. v. 12. 7. 1999 – 3 A 570/99. Zur Zulässigkeit des Losverfahrens: OVG NW, Beschl. v. 1. 9. 1978 – V B 1069/78 – SPE II B IX S. 21; zum Auswahlverfahren bei der Zulassung zu einer Hebräenmischschule: BayVGH, Beschl. v. 27. 3. 1981 – 7 Ce 80 A 2162; vgl. ferner: OVG Hamburg, Beschl. v. 7. 9. 1979 – OVG Ba IV 107/79 – NJW 1980, 2144 = DVBl. 1980, 486 (Ausprüche neuer Gesamtschulbewerber nicht vorzuziehen vor unvorbereitungsbetroffenen Schülern anderer Schulen).

¹⁰³ OVG Bremen, U. v. 12. 1995 – OVG 1 BA 31/95 – SPE 860 Nr. 33.

¹⁰⁴ BVerfG, Beschl. v. 6. 8. 1996 – 1 BvR 1620/96 – NJW 1997, 781 – SPE 775 Nr. 1.

¹⁰⁵ Zur Frage, ob der Zugang zu einer integrierten Gesamtschule aus Kapazitätsgründen beschränkt werden darf: OVG Schles.-H., Beschl. v. 19. 9. 1991 – 3 M 98/91 – NWz 1992, 81. Zum Anspruch auf Aufnahme in das Kolleg der Abendschule bei Kapazitätsüberschreitung: OVG Bremen, Beschl. v. 9. 8. 1991 – 1 B 50/91 – SPE 210 Nr. 8.

eine „außergewöhnliche Härte“ offensichtlich ein nderregelung verlangt, darf hiervon abgewichen werden (vgl. vorstehend Rdn. 367). Dazu gehören nicht auch Gesichtspunkte der besonderen Befähigung und Eignung des Schülers. Denn die Eignung des Schülers für die von ihm gewählte Schule (dazu nachstehend Rdn. 372 ff.) ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass er überhaupt an Auswahlverfahren teilnimmt, nicht aber ein brauchbares Auswahlkriterium für den Fall, dass mehr Bewerber als Plätze vorhanden sind. Auf den Grad der Eignung abzustellen und etwa besonders gut beurteilte Grundschüler bei der Aufnahme in ein Gymnasium vorzuziehen, ist als eine „positive Auslese“ im öffentlichen Schulbereich nicht zulässig. Die Tatsache, dass bereits Geschwister die Schule besuchen, ist jedenfalls für öffentliche Schulen¹⁰³ im Allgemeinen – soweit nicht besondere Umstände hinzukommen – kein sachbezogener Differenzierungsgrund. Es ist ferner nicht ohne weiteres statthaft, auswärtige Schüler von der Verteilung der freien Plätze auszuschließen, es sei denn, dass deren Schulbesuch in der Gemeinde ihres Wohnsitzes gleichermaßen gewährleistet ist (vgl. z. B. § 28 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 SchVG).¹⁰⁴

371 Nimmt die Schule entgegen den gesetzlichen Zugangsregelungen Schü-ler auf, so verkürzt sie den Zugangsanspruch anderer Bewerber und muss diese zusätzlich aufnehmen, und zwar bis an die äußerste Grenze der Funktionsfähigkeit der Schule. Zusätzliche Plätze, die als Ausgleich für rechts-widrig vergebene Plätze bereitgestellt werden müssen, sind an diejenigen Bewerber zu vergeben, die gegen ihre rechtmäßige Abweisung rechtmäßig Widerspruch eingelegt haben; ihnen kann ein besserer Rang solcher Bewer-ber, die sich mit der Abweisung abgefunden haben, nicht entgegengehalten werden.¹⁰⁵

c) Persönliche Eignung

372 Die Begrenzung des Aufnahmespruchs durch Zulassungsvoraussetzun-gen, die an die Eignung¹⁰⁶ oder das Alter¹⁰⁷ des Schülers geknüpft sind, ist

¹⁰³ Privatschulen ist diese Möglichkeit dagegen offen, weil sich der Teilhabeanpruch an öffentlichen Bildungseinrichtungen von vornherein nicht auf sie bezieht und ihre prä-
varschliche Gestaltungsfristigkeit solche nicht schlechthin willkürlichen Differenzierun-
gen erlaubt.

¹⁰⁴ Vgl. auch insoweit BVerfG, Beschl. v. 6. 8. 1996, aaO.

¹⁰⁵ OVG Bremen, Beschl. v. 25. 9. 1990 – 1 B 52/90 – SPE 133 Nr. 1. Anders VG Ber-
lin, Beschl. v. 12. 7. 1999 – 3 A 570/99 –, für den Fall, dass das Gericht selbst zusätzliche
Plätze einräumt hat.

¹⁰⁶ Vgl. Rdn. 591 ff., 600, 618. Genauer ist es, von der „Nichteignung“, als einem Hin-
dernis für den Übergang auf eine weiterführende Schule zu sprechen. Zulässig ist ins-
fern nur die „negative Auslese“ nicht geeigneter Schüler, nicht aber die Bestrafung
im Sinne einer „positiven Auslese“ (z. Bän. 618); dazu zuletzt: VG Berlin, U. v. 2. 7. 1999
– 3 A 1733/98.

¹⁰⁷ Wegen des Anspruchs auf vorzeitige Einschulung noch nicht schulpflichtiger Kin-
der vgl. Rdn. 335.

prinzipiell sta- it (wegen der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung
s. Rdn. 321, 592). Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der
Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen. Es ist in den
Ländern unterschiedlich geregelt, wie diese wichtige Weichenstellung für
den Bildungsweg eines jungen Menschen und dabei insbesondere die Fest-
stellung seiner Eignung für den von seinen Eltern gewählten Weg zu er-
folgen hat. Grundsätzlich statthaft sind Förder- und Orientierungsstufen
der Klassen 5 und 6, ein Probeunterricht oder vielfach auch eine gütlich-
liche Bewertung der abgehenden Grundschule. Das Landesrecht mag der
elterlichen Auswahl grundsätzlich den Vorrang geben, und zwar in der
Erwartung, dass sich die Eignung des Schülers im Laufe des Schulbesuchs
hinreichend darstellen werde. Das Elternrecht oder der allgemeine Bildungs-
anspruch des Kindes gewähren aber keine verfassungsrechtlichen Aufnah-
meansprüche dieser Art, schon gar nicht bei fehlender Eignung des Schü-
lers.¹⁰⁸

Problematisch ist indes, wie die Eignung festzustellen ist, insbesondere ob 373

hierbei das Grundschulzeugnis ausreicht oder (mindestens) ein Probe-
unterricht geboten ist, um gegen den Elternwillen zu entscheiden. Gegen
die Alleinverbindlichkeit des Grundschulzeugnisses spricht insbesondere,
dass eine einheitliche Bewertung der Grundschulen durchweg nicht hinrei-
chend gesichert ist. Ferner ist die Prognose eines verfallenen Bildungsweges
besonders problematisch, wenn in diesem Alter die Entwicklung der Kinder
über mehrere Jahre mitberücksichtigt werden muss. Deshalb sollte das
Grundschulzeugnis nicht mehr als die Zurückkennung für ein Jahr – frei-
lich auch gegen den elterlichen Willen – rechtfertigen können. Bei dem
Wechsel eines Schülers von einem staatlich genehmigten Privatschulsystem
auf ein staatliches Gymnasium hat die Schulverwaltung das Versetzungs-
zeugnis der Privatschule zu respektieren, wenn die dort ausgewiesenen No-
ten die Versetzung nach den Vorschriften der Zeugnis- und Versetzungs-
ordnung erlauben.¹⁰⁹

374

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass das Recht des Schülers auf
Teilnahme an den öffentlichen Bildungseinrichtungen seine Grenzen dann
findet, wenn er selbst den Bildungsanspruch seiner Mitschüler beeinträchtigt
oder etwa diese anderweitig gefährdet.¹¹⁰ Als Gründe kommen insbesondere
solche in Betracht, die Ordnungsmaßnahmen der Schule rechtfertigen
(dazu im Einzelnen Rdn. 447 ff.). Die persönliche Eignung fehlt nämlich
auch dann, wenn der Schüler aufgrund schwerer charakterlicher Mängel
nicht in der Lage ist, an einem gemeinschaftlichen Unterricht teilzunehmen.

¹⁰⁸ Hess. StGH, Beschl. v. 12. 11. 1985 – PSt. 1035 e.V. – SPE 860 Nr. 26; Hess. VGH,
Beschl. v. 20. 6. 1988 – 6 N 1364/888 – SPE 860 Nr. 27. Ebenso: VG Koblenz, Beschl.
v. 10. 8. 1992 – 7 L 2186/92 – SPE 860 Nr. 91.

¹⁰⁹ OVG Hamburg, Beschl. v. 2. 9. 1997 – OVG Bz III 66/97 – NordÖR 1999, 111.

¹¹⁰ VGH Bad.-Würtbg., Beschl. v. 24. 11. 1995 – 9 S 3100/95 – VBl.BW 1996, 148 = SPE
133 Nr. 8.